

DER PERSONALRAT

für Grundschulen beim Schulamt für
die Stadt Duisburg



Teilzeitbeschäftigung gemäß § 63 LBG (voraussetzungslose Teilzeit)

Stand: März 2025

- Antragstellung:**
- Mit Antragsformular – ein halbes Jahr vorher auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung
 - Angabe des Zeitraumes der Teilzeitbeschäftigung
 - Gewünschter Beschäftigungsumfang (Reduzierung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich)
 - durch das „Handlungskonzept Unterrichtsversorgung“ des Ministeriums und den nachfolgenden Erlass zu den „Dienstrechtlichen Maßnahmen“ ist die voraussetzungslose Teilzeit in Duisburg praktisch ausgesetzt; aktuelle Anträge noch nicht beschieden; s. gesondertes Merkblatt

Bedingung: keine, **wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen (s. gesondertes Merkblatt!)**

Dauer: unbegrenzt
(Dauer der Teilzeitbeschäftigung kann von der Dienstbehörde nachträglich beschränkt werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern)

- Auswirkungen:**
- Bezüge im Verhältnis gekürzt
 - vermögenswirksame Leistungen: anteilige Anrechnung
 - Auswirkung auf Ruhegehaltsbezug (anteilige Anrechnung auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit)
 - Kürzung der Pflichtstundenermäßigung aus Altersgründen und bei Schwerbehinderung (keine Kürzung, wenn die Reduzierung der Arbeitszeit nur eine Stunde beträgt).

Volle Alters- und Schwerbehindertenermäßigung nur noch bei Absenkung der Stundenzahl um eine Stunde auf 27 Pflichtstunden.

Alles gilt für Tarifbeschäftigte analog!

Rückkehr: nach Ablauf: Vollbeschäftigung (nach dem letzten Tag der Sommerferien oder nach dem 31.01. des jeweiligen Jahres)

Weitere Informationen beim:

**Der Personalrat für Grundschulen
beim Schulamt für die Stadt Duisburg
Vorsitzende: Christina Menzel**

Geschäftsstelle: Oberstraße 5 – 47051 Duisburg – Internet: www.gs-personalrat.de
Tel. (0203) 283 7378 – Fax (0203) 283 8357
E-Mail: grundschulpersonalrat@stadt-duisburg.de